

# **STATUTEN**

Des Elternvereins am Gymnasium Alfred Wegener-Gasse (1190 Wien, Alfred Wegener-Gasse 10-12) in der Fassung vom 25.9.2008

**§ 1 NAME, Sitz und TÄTIGKEIT des Vereines:** Der Verein führt den Namen „ELTERNVEREIN AM GYMNASIUM ALFRED WEGENER GASSE“

und hat seinen Sitz in Wien Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung.

**§ 2 ZWECK und AUFGABE:**

Der Verein hat die Aufgabe, die Interessen der Erziehungsberechtigten hinsichtlich aller, die mit dem Schulbesuch der Kinder zusammenhängenden Fragen, zu wahren.

Er soll im Interesse einer Schulpartnerschaft als Bindeglied zwischen Schule, Kindern und Erziehungsberechtigten fungieren und durch seine Aktivitäten eine tragfähige gemeinsame Gesprächsbasis schaffen.

Der Verein soll darüber hinaus karitative Aufgaben für bedürftige Schüler wahrnehmen.

**§ 3 AKTIVITÄTEN des Vereines:**

Der Verein erreicht die im §2 angeführten Ziele durch:

- a) Veranstaltungen
- b) Finanzielle Unterstützungen von Vorhaben
- c) Vorträge und Informationen

**§ 4 MITGLIEDSCHAFT:**

Mitglieder können ausschließlich Erziehungsberechtigte sein, deren Kind(er) SchülerInnen am Gymnasium Alfred Wegener Gasse ist/sind. Die Mitgliedschaft wird durch die Einzahlung des von der Hauptversammlung fest gesetzten Mitgliedsbeitrages begründet und gilt für die Dauer eines Schuljahres.

Bei Austritt des/der Schülers/Schülerin während des Schuljahres endet auch die Mitgliedschaft des Erziehungsberechtigten.

Unabhängig von der Zahl der an der Schule befindlichen Kinder einer Familie ist der Mitgliedsbeitrag nur einmal zu zahlen. Für jedes Kind gebührt dem/den Erziehungsberechtigten bei Abstimmungen eine Stimme.

Auf Basis dieser Statuten und der DSGVO stimmen alle Mitglieder der elektronischen Datenverarbeitung Ihrer - durch ihr Bankinstitut übermittelten - Daten zu. Diese Daten werden nicht an Dritte weitervergeben.

**§ 5 RECHTE und PFLICHTEN der Mitglieder:**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern.

Sie sind berechtigt an den Aktivitäten des Vereins teilzunehmen und besitzen das aktive und passive Wahlrecht in der Hauptversammlung.

**§ 6 MATERIELLE MITTEL:**

Die für den Vereinzweck notwendigen Mittel werden durch den Mitgliedsbeitrag bzw sonstiger Zuwendungen und Spenden aufgebracht.

**§ 7 ORGANE des Vereines:**

- a) Hauptversammlung (§8)

- b) Elternausschuss (§10)
- c) der Vorstand (§11)
- d) zwei RechnungsprüferInnen (§12)
- e) das Schiedsgericht (§13)

#### **§ 8 Die HAUPTVERSAMMLUNG:**

1. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich in den ersten 8 Wochen des neuen Schuljahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt durch 2 Mitglieder des Vorstandes des vorangegangenen Schuljahres.
3. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder gegeben. Beschlüsse benötigen zu ihrer Gültigkeit einfache **Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit kommt dem Obmann, der auch den Vorsitz führt, eine zusätzliche Stimme zu.
4. Der Hauptversammlung obliegt:
  - a) Bericht der RechnungsprüferInnen und Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorstandes für das begonnene Schuljahr. Die Bestellung gilt bis zur nächstjährigen Wahl in der Hauptversammlung
  - c) die Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
  - d) die Kenntnisnahme des Berichts des Vorstandes über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Schuljahr
  - e) die Behandlung von eingebrachten Aufträgen
  - f) Statutenänderungen, wofür eine **2/3-Mehrheit** der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist

#### **§ 9 Die AUSSERORDENTLICHE HAUPTVERSAMMLUNG:**

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Vorsitzenden oder dem Elternausschuss einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn ein Zehntel aller Mitglieder oder die Rechnungsprüfer es verlangen. Die Bestimmungen des §8 gelten sinngemäß.

#### **§ 10 Der ELTERNAUSSCHUSS:**

1. Der Elternausschuss besteht aus den gewählten Elternvertretern aller Klassen, sowie dem Vorstand und wird von letzterem einberufen.
2. Der Elternausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand im Sinne der §§2 und 3 zu beraten und trifft seine Entscheidungen, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder, mit **einfacher Stimmenmehrheit**. Bei Stimmgleichheit kommt dem Obmann, der auch den Vorsitz führt, eine zusätzliche Stimme zu.

#### **§ 11 Der Vorstand:**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus 3 und höchstens aus 6 Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau, Schriftführer/in und Kassier/in sowie deren Stellvertreter/innen.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist zulässig; § 34 GmbHG gilt sinngemäß. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Der Obmann vertritt den Verein nach außen und unterzeichnet sämtliche Schriftstücke, im Verhinderungsfall der 1. Obmann-St., bei dessen Verhinderung der 2. Obmann-Stv.
4. Ausfertigungen finanzieller Art sind jedenfalls vom Obmann und dem Kassier bzw bei Verhinderung von den jeweiligen Stellvertretern/Innen, zu unterzeichnen.
5. Die Vorstand entsendet drei Mietglieder des Vorstandes als Vertreter des Elternvereins in den Schulgemeinschaftsausschuss (SGA).

**6. Aufgaben des Vorstandes:**

Vertretung der Interessen seiner Mitglieder im SGA nach besten Wissen und Gewissen.  
Alle Aufgaben, die nicht an andere Vereinsorgane zugewiesen wird.

**§ 12 Die RECHNUNGSPRÜFER:**

1. Die Rechnungsprüfer überprüfen die finanzielle Gebarung des Vereines.
2. Die Prüfung von Kassabuch, Kontoauszüge und Belege muss mindestens zweimal jährlich erfolgen.
3. Ausgaben müssen durch Beschlüsse des Elternvereines gedeckt sein.
4. Sie berichten in der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.
5. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

**§ 13 Das SCHIEDSGERICHT:**

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Dieses setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichts.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Auf Verlangen eines Beteiligten ist sie auch schriftlich zu begründen.
4. Der ordentliche Rechtsweg ist erst nach fruchtlosem Verstreichen einer 6-monatigen Frist ab Anrufung des Schiedsgerichtes zulässig, sofern das Verfahren nicht früher beendet ist (§8 Abs. 1 und 2 VerG) .

**§ 14 AUFLÖSUNG des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Hauptversammlung hat auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens zu entscheiden, wobei dieses der Schule zukommt